

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.02.2026

„Städtische Gebühren- und Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“

A. Problem

Die Stadtgemeinde Bremen verlangt von Personen, die sie nach dem Bremischen Aufnahmegesetz unterbringt, Gebühren. Die Details dazu sind in der „Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen“ (Ortsgesetz) vom 18. Juni 1996, zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1479) geregelt.

Die Gebührensätze wurden zuletzt im Jahr 2020 angepasst. Seitdem sind die Kosten gestiegen, sodass die aktuellen Gebühren die tatsächlichen Kosten nicht mehr ausreichend abdecken. Eine Anpassung ist daher erforderlich.

Außerdem ist das bisherige Ortsgesetz auch aus anderen Gründen veraltet. So enthält es zum Beispiel noch Verweise auf die „Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH“. Diese Aufgaben werden in der Praxis inzwischen von anderen Stellen wahrgenommen.

B. Lösung

Die beigelegten Entwürfe von städtischer Gebühren- bzw. Nutzungsordnung sollen das geltende Ortsgesetz ablösen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen im Rahmen einer Überarbeitung zudem zwei separate Ortsgesetze geschaffen werden, die sich mit den Kosten bzw. der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Nutzungsverhältnisses befassen.

Der Entwurf der Gebührenordnung orientiert sich an der in 2024 geschaffenen Gebührenregelung für das Land. Sie weist einen einheitlichen Gebührensatz in Höhe von 409,54 pro Person aus (gegenüber 365,65 Euro nach der geltenden Regelung).

In § 2 sieht der Entwurf der Gebührenordnung eine eigene Härtefallregelung vor. Danach wird eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. In der Verwaltungspraxis erfolgt in diesen Härtefällen (v.a. Erwerbstätige mit Familien) für die Festsetzung der Höhe der Gebühren eine Orientierung an der Höhe der Kosten der Unterkunft, die im Rahmen des SGB II oder SGB XII gewährt werden.

Im Übrigen gilt für die Gebührenerhebung das nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz allgemein Gültige.

Der Entwurf der Nutzungsordnung stellt unverändert fest, dass die Unterbringung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an Dritte ist möglich.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klima-Check

Die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren für die Stadtgemeinde Bremen werden wie folgt prognostiziert:

Bei einer angenommenen Durchschnittszahl von 2.046 Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Selbstzahlern in den Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen sind jährliche saldierte Mehreinnahmen von circa 517.000 € in der Produktgruppe 41.03.01 der Stadtgemeinde Bremen zu erwarten, die eine kostendeckende Gebühr für diesen Personenkreis darstellen.

Rein rechnerisch ergeben sich mögliche Mehreinnahmen von zunächst bis zu rd. 1 Mio. €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Teil der höheren Unterbringungskosten für SGB II-Leistungsempfänger durch die Stadt getragen werden muss. Zudem wird erwartet, dass rd. die Hälfte der Selbstzahler aufgrund der Erhöhung ausziehen wird. Diese Aspekte müssen noch in Abzug gebracht werden.

	Gebühren	Personen	gerundet mtl.	jährlich
Mehreinnahmen	43,89 €	2.046	89.800 €	1.077.600 €
abzüglich				
Anteil HB an HLU für SGB II (29,48 % von rd. 84.000 €, ohne Selbstzahlende und SGB XII)			-24.800 €	-297.600 €
Auszug Selbstzahler	365,65 €	60	-22.000 €	-263.000 €
Bereinigte Einnahmen			43.000 €	517.000* €

*Zahlen nur gerundet, daher leicht abweichend

Die haushaltsmäßige Abbildung erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen in der Produktgruppe 41.03.01 S bei der Hst. 3461.125 37-8, Abführung von Entgelten in Übergangwohnheimen (Nutzungsgebühren gem. NGebO). Der Anschlag 2025 beträgt 5.917.900 Euro. Für das Jahr 2026 sind 8.242.030 € als Anschlag im Haushaltsentwurf eingestellt. Der Anschlag 2026 ist im Rahmen der Eckwertvorgaben und angesichts der tatsächlichen Entwicklung 2025 allgemein mathematisch gebildet worden. Im Rahmen der tatsächlichen Nutzung sind Unter- und Überschreitungen immer möglich, ungeachtet der o.g. Veränderungen. Mehreinnahmen würden ggf. zusätzliche Deckungsbeiträge für Ausgaberrisiken bereitstellen.

Durch die Anpassung der kommunalen Gebühr verändern sich auch die Kosten der Unterkunft (KdU) für die Leistungsempfänger, die durch die Kommune zu tragen sind, auch wenn es teilweise nur zu einer Verschiebung zwischen die einzelnen Leistungsarten kommt. Die sich aus der Anpassung der Gebühr ergebenden Änderungen haben dann auch Auswirkungen auf die abrechenbaren KdU mit dem Bund, der sich an diesen Kosten beteiligt. Da eine Spitzabrechnung mit dem Bund erfolgt, kann eine genaue Bezifferung der Auswirkungen nicht erfolgen.

Grundsätzlich orientiert sich die Anpassung der Gebührenordnung auch an den Vorgaben zum Sanierungsprogramm, alle Gebühren zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Im Zuge der Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2026/2027 sind diese Gebührenanpassungen bereits eckwertanpassend berücksichtigt worden (Absenkung Land und Stadt insgesamt 3 Mio. €).

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Erhebung erhöhter Gebührensätze nicht verbunden.

Die Maßnahme hat keine gender- oder klimaspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der Kostenverordnung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration auf ihrer Sitzung am 19.02.2026 befasst.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 17.02.2026 das „Ortsgesetz zur Neuregelung der stadtbremischen Gebühren und der stadtbremischen Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung.

- Anlagen:**
1. Entwurf: „Ortsgesetz zur Neuregelung der stadtbremischen Gebühren und der stadtbremischen Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“
 2. Gebührenkalkulation
 3. Mitteilung des Senats
 4. Begründung